



VERHALTENSKODEX

des Aufsichtsrats der GEMA

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	3
1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 ZWECK	3
§ 2 ANWENDUNGSBEREICH	3
§ 3 DEFINITIONEN	3
§ 4 ZURECHNUNG BEI VERTRETERN VON VERLAGEN	4
2. ABSCHNITT: WERTE	4
§ 5 DIVERSITÄT, INKLUSION UND NICHTDISKRIMINIERUNG.....	4
§ 6 NACHHALTIGKEIT.....	4
3. ABSCHNITT: GRUNDSATZ DER VERTRAUENSVOLLEN ZUSAMMENARBEIT.....	4
§ 7 GRUNDSATZ.....	4
§ 8 EINZELAUSPRÄGUNGEN	4
§ 9 LOYALITÄT.....	4
§ 10 VERSCHWIEGENHEIT	5
§ 11 UMGANG MIT MITARBEITERN DER GEMA	5
4. ABSCHNITT: ZUVERLÄSSIGKEIT, SORGFALT, ROLLENTRENNUNG.....	5
§ 12 ZUVERLÄSSIGKEIT	5
§ 13 SORGFALT	5
§ 14 GEBOT DER ROLLENTRENNUNG	6
5. ABSCHNITT: INTERESSENKONFLIKTE	6
§ 15 GRUNDSATZ.....	6
§ 16 INTERESSENKONFLIKT	6
6. ABSCHNITT: UMSETZUNG	6
§ 17 SELBSTVERPFLICHTUNG.....	6
§ 18 MELDUNG UND HINWEIS.....	6
§ 19 UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN.....	6
§ 20 TRANSPARENZ UND DOKUMENTATION.....	7
§ 21 SANKTIONEN	7
7. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§ 22 EVALUIERUNG	7
§ 23 INKRAFTTRETEN.....	7

Präambel

Der Aufsichtsrat ist Organ der GEMA. Als Aufsichtsgremium i.S.v. § 22 VGG überwacht er insbesondere die Geschäftsführung durch den Vorstand. Seine Mitglieder werden von den Berufsgruppen der Mitgliederversammlung gewählt und repräsentieren diese. Sie sind jedoch bei der Ausübung ihres Amtes ausschließlich dem Vereinsinteresse der GEMA verpflichtet.

Die GEMA ist als Verwertungsgesellschaft eine Selbstverwaltungseinrichtung der Komponisten und Textdichter sowie ihrer Verleger. Mit der Rechtswahrnehmung für die Berechtigten verwaltet die GEMA große Vermögenswerte, die zudem für die Berechtigten einen wichtigen Teil ihrer Einnahmen darstellen und in vielen Fällen die Lebensgrundlage ausmachen. Der Aufsichtsrat ist daher zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Seine Mitglieder achten Gesetz und Recht sowie die autonomen Regeln der GEMA, sie verpflichten sich, in ihrer Amtsführung ein hohes Maß an Integrität zu wahren.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der GEMA sind in einer besonderen Situation, da sie einerseits Organmitglieder sind, andererseits auch Rechtsinhaber, Berechtigte und Mitglieder der GEMA. Als Organmitglieder treffen sie auch Entscheidungen über die Lizenzierung und Verteilung, die sie selbst in anderen Rollen betreffen können, insbesondere als Berechtigter und Mitglied, als Mitglied einer Berufsgruppe, als Teil eines Musikunternehmens oder ausübender Künstler. Die Selbstverwaltung im Aufsichtsrat der GEMA bietet einerseits die Chance, Kenntnisse und Erfahrungen aus verschiedenen Bereichen des Kreativlebens und der Musikwirtschaft in die Amtsausübung einzubringen. Sie birgt andererseits die Gefahr von Interessenkonflikten, die die pflichtgemäße Amtsausübung beeinträchtigen können.

Interessenkonflikte, aber auch schon jeder Anschein von Interessenkonflikten, sollten möglichst vermieden werden. Mit unvermeidlichen Interessenkonflikten ist transparent umzugehen. Soweit Interessenkonflikte die pflichtgemäße und sorgfältige Ausübung der Aufgaben als Mitglied des Aufsichtsrats beeinträchtigen, sind die Befugnisse als Organmitglied sachgerecht zu beschränken. Wenn eine andere Konfliktlösung nicht in Betracht kommt, ist das betroffene Mitglied gehalten, von seinem Amt zurückzutreten.

Mit diesem Verhaltenskodex setzen sich die Aufsichtsratsmitglieder selbst Regeln, mit denen sie die Werte ihres Handelns ausdrücken, sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und zu einem hohen Maß an Sorgfalt bekennen und den Umgang mit Interessenkonflikten regeln.

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ZWECK

(1) Mit diesem Verhaltenskodex formuliert der Aufsichtsrat der GEMA Grundsätze seiner Amtsführung. Seine Arbeit fußt auf ethischen Werten und ist hohen Sorgfaltsstandards verpflichtet.

(2) Der Aufsichtsrat spricht sich für Diversität und Inklusion aus und gegen jede Form von Diskriminierung. Er strebt eine Amtsführung an, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit verpflichtet ist.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt sorgfältig und zuverlässig, integer, transparent und redlich aus. Tatsächliche, potentielle und scheinbare Interessenkonflikte sollen vermieden oder gelöst werden. Im Umgang mit Mitarbeitern und dem Vorstand, mit Mitgliedern und Berechtigten sowie mit Geschäftspartnern der GEMA pflegen die Mitglieder des Aufsichtsrats Offenheit und Wertschätzung.

§ 2 ANWENDUNGSBEREICH

(1) Dieser Verhaltenskodex gilt für den Aufsichtsrat der GEMA und die von diesem gebildeten Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen i.S.v. § 8 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(2) Der Verhaltenskodex ergänzt die Regelungen von Gesetz, Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und konkretisiert sie teilweise, schränkt diese aber nicht ein. Sollten einzelne Vorschriften dieses Verhaltenskodex zu jenen von Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in Widerspruch stehen, treten sie zurück.

§ 3 DEFINITIONEN

(1) Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bezeichnet

1. „GEMA“ die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte;
2. „GEMA-Konzern“ die GEMA sowie ihre Tochtergesellschaften;
3. „Berechtigter“ den Rechtsinhaber, der auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis mit der GEMA steht (vgl. § 6 VGG);
4. „Mitglied“ den Rechtsinhaber, der von der GEMA als Vereinsmitglied aufgenommen ist (vgl. § 7 VGG);
5. „Aufsichtsrat“ den Aufsichtsrat der GEMA gem. §§ 36-40 GEMA-Satzung;
6. „Vorstand“ den Vorstand der GEMA gem. §§ 43-45 GEMA-Satzung;

7. „Mitarbeiter der GEMA“ die Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter der GEMA.

(2) Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind mit „Aufsichtsrat“ auch die von diesem gebildeten Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen gem. § 8 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gemeint.

§ 4 ZURECHNUNG BEI VERTRETERN VON VERLAGEN

(1) Wer als Vertreter eines Verlags Aufsichtsratsmitglied ist, dem werden die Rechte und Pflichten sowie Interessen und Kenntnisse des Verlags zugerechnet. Vertreter eines Verlags in diesem Sinne ist ein Aufsichtsratsmitglied, das persönlich haftender Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder Mitarbeiter in leitender Funktion in einem Musikverlag ist (vgl. § 37 Abs. 5 Satzung).

(2) Handelt es sich um ein Konzernunternehmen, so ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Zurechnung von Rechten, Pflichten, Interessen und Kenntnissen anderer Konzernunternehmen geboten ist.

2. ABSCHNITT: WERTE

§ 5 DIVERSITÄT, INKLUSION UND NICHTDISKRIMINIERUNG

(1) Der Aufsichtsrat ist den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung verpflichtet.

(2) Der Aufsichtsrat lehnt jede Form der Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Zuschreibung einer „Rasse“, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ab.

(3) Der Aufsichtsrat ist – im gegebenen Rahmen der Selbstverwaltung – bestrebt, die Diversität in den Gremien der GEMA zu fördern.

§ 6 NACHHALTIGKEIT

Der Aufsichtsrat ist dem Grundsatz der Nachhaltigkeit i.S. der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen verpflichtet. Nachhaltigkeit in der Kultur bezeichnet alle Beiträge, die die Kultur zu den Nachhaltigkeitszielen leisten kann. Als Grundsatz des Wirtschaftens bedeutet Nachhaltigkeit ein ressourcenschonendes Handeln, das die natürlichen Grundlagen

des Lebens schont und dauerhaft, d.h. auch für künftige Generationen erhält.

3. ABSCHNITT: GRUNDSATZ DER VERTRAUENSVOLLEN ZUSAMMENARBEIT

§ 7 GRUNDSATZ

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(2) Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 8 EINZELAUSPRÄGUNGEN

Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit umfasst insbesondere folgende Einzelaspekte:

1. einen wertschätzenden Umgang mit anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats, mit den Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der GEMA, mit den Berechtigten sowie mit Vertragspartnern der GEMA;
2. eine faire und offene Diskussionskultur, nach der die Mitglieder des Aufsichtsrats beispielsweise frühzeitig zu erkennen geben, wenn sie einen Beschluss oder eine Beschlussvorlage nicht unterstützen;
3. eine sachliche und zielorientierte Arbeitsweise, in der Meinungsverschiedenheiten klar und sachlich benannt und auf der Grundlage des gemeinsamen Interesses an einer erfolgreichen Tätigkeit der GEMA Lösungen gesucht werden;
4. den transparenten Umgang mit Eigeninteressen, wonach insbesondere die eigene wirtschaftliche Betroffenheit offengelegt wird;
5. eine Fehlerkultur, die einen transparenten, offenen und konstruktiven Umgang mit Versäumnissen ermöglicht.

§ 9 LOYALITÄT

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, nach außen, insbesondere in der Öffentlichkeit alles zu unterlassen, das den Interessen oder dem Ansehen der GEMA schaden könnte.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, die von der GEMA und ihren Gremien gefassten Beschlüsse nach außen loyal zu vertreten. Sie sind verpflichtet, gefasste Beschlüsse nicht zu konterkarieren und deren Umsetzung nicht zu stören oder zu behindern. Das gilt auch für nicht einstimmig gefasste Beschlüsse.

(3) Einwände gegen einen Beschlussvorschlag und nachträgliche Einwände gegen einen gefassten Beschluss sollen die

Mitglieder im Aufsichtsrat artikulieren, und zwar möglichst rechtzeitig und im Vorhinein. Das Gebot der Rechtzeitigkeit bedeutet, dass Einwände so frühzeitig artikuliert werden, dass der Aufsichtsrat damit konstruktiv umgehen kann.

§ 10 VERSCHWIEGENHEIT

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Verschwiegenheit bedeutet, Stillschweigen zu bewahren über alles, was dem einzelnen Mitglied im Rahmen der Aufsichtsratsstätigkeit in Wort und Schrift bekannt geworden ist.

(2) Im Grundsatz unterliegen sämtliche Inhalte der Aufsichtsratsstätigkeit der Verschwiegenheit. Ausnahmen von diesem Grundsatz muss der Aufsichtsrat sowohl hinsichtlich der Adressaten (Wem gegenüber?) als auch hinsichtlich der Inhalte (Was darf offengelegt werden?) und der Form (Wie darf der Gegenstand offengelegt werden? Ggf. Sprachregelung) ausdrücklich beschließen. Verbleibende Unsicherheiten müssen die Mitglieder im Vorhinein mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats klären.

§ 11 UMGANG MIT MITARBEITERN DER GEMA

(1) In Ausübung ihrer Tätigkeit gehen Mitglieder des Aufsichtsrats wertschätzend mit den Mitarbeitern der GEMA um. Dabei beachten sie die folgenden Regeln.

(2) Kontakte zu Mitarbeitern der GEMA handhaben die Mitglieder des Aufsichtsrats transparent, und zwar sowohl im Hinblick auf die Kontaktaufnahme als auch im Hinblick auf die Inhalte von Kontakten. Sie beachten das Gebot der Rollentrennung (§ 14).

(3) Wenn Mitglieder des Aufsichtsrats mit Mitarbeitern der GEMA in Kontakt treten wollen, z.B. weil sie für ihre Aufsichtsratsstätigkeit Auskünfte oder Informationen benötigen, wenden sie sich deswegen im Vorhinein an das zuständige Vorstandsmitglied, das den Kontakt vermittelt. Eine Kontaktvermittlung im Einzelfall ist entbehrlich, soweit es um die regelmäßige Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Mitarbeitern der GEMA im Rahmen der regulären Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen geht.

(4) Sollte es im Einzelfall zu Konflikten zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und Mitarbeitern der GEMA kommen, legen die Mitglieder des Aufsichtsrats diese dem Vorstand der GEMA offen. Das gilt unabhängig davon, ob der Konflikt in der Rolle als Mitglied des Aufsichtsrats oder als Mitglied oder Berechtigter entstanden ist. Die Aufsichtsratsmitglieder ermuntern auch die Mitarbeiter der GEMA, den Konflikt von sich aus offenzulegen.

(5) Mitglieder des Aufsichtsrats machen Mitarbeitern der GEMA keine unentgeltlichen Zuwendungen (Sachgeschenke,

Werbegeschenke, Freikarten, Einladungen zum Essen o.ä.). Soweit besondere Anlässe eine Zuwendung im Rahmen der gesellschaftlichen Gepflogenheiten als geboten erscheinen lassen (z.B. Hochzeit, Geburt eines Kindes), kann dies dem Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, der darüber entscheidet und die Zuwendung ggf. als Gremium macht.

(6) Die vorgenannten Regeln gelten entsprechend bei Kontakten zu Mitarbeitern anderer Unternehmen des GEMA-Konzerns.

4. ABSCHNITT: ZUVERLÄSSIGKEIT, SORGFALT, ROLLENTRENNUNG

§ 12 ZUVERLÄSSIGKEIT

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats verstehen ihr Amt als Auftrag, sich engagiert und aktiv für die Belange der GEMA einzusetzen. Mit der Übernahme des Amtes verpflichten sie sich, aktiv im Aufsichtsrat mitzuarbeiten, das Vereinsinteresse der GEMA zu fördern und alles zu unterlassen, was die Interessen der GEMA schädigen könnte.

(2) Übernimmt ein Mitglied des Aufsichtsrats eine Aufgabe, so handelt es verbindlich und führt diese Tätigkeit verlässlich aus. Es übernimmt Verantwortung für Zusagen.

(3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats vorübergehend oder andauernd nicht in der Lage, die mit dem Amt verbundenen oder von ihm sonst übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, zeigt es dies dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich und möglichst frühzeitig an. Der Vorsitzende und das Mitglied bemühen sich gemeinsam, eine Lösung für die daraus entstehenden Schwierigkeiten zu suchen. Bei andauernder Verhinderung ist das Mitglied gehalten, sein Amt niederzulegen.

§ 13 SORGFALT

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei der Ausübung ihres Amtes zur Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Insbesondere räumen sie der Tätigkeit ausreichend Zeit ein, bereiten sich auf die Sitzungen und Entscheidungen vor, nehmen die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis und fordern darüber hinaus erforderliche Informationen eigeninitiativ an.

(2) Gesetzliche Haftungsbeschränkungen bleiben von dieser Verpflichtung unberührt.

§ 14 GEBOT DER ROLLENTRENNUNG

(1) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats ist bewusst, dass sie als Mitglied und Berechtigter einerseits und als Aufsichtsratsmitglied

andererseits unterschiedliche Rollen haben, mit denen unterschiedliche Pflichten und Sorgfaltsanforderungen einhergehen.

(2) Sie trennen diese Rollen strikt, und zwar in transparenter Weise.

(3) Soweit Unklarheit darüber entstehen kann, in welcher Rolle die Mitglieder des Aufsichtsrats handeln, stellen sie dies unaufgefordert klar.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende und seine Stellvertreter sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben entsprechend den an die Funktion gestellten erhöhten Pflichtenanforderungen sorgfältig wahrzunehmen. Sie sind im Hinblick auf die Berufsgruppen zur Neutralität verpflichtet. Sie haben die Funktion des Vorsitzenden von der des Berufsgruppenvertreters zu trennen.

5. ABSCHNITT: INTERESSENKONFLIKTE

§ 15 GRUNDSATZ

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei der Ausübung ihres Amtes ausschließlich dem Vereinsinteresse der GEMA verpflichtet.

(2) Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interesse oder Interessen Dritter verfolgen noch Geschäftschancen, die die GEMA für sich nutzen kann oder könnte, für sich oder für andere nutzen.

(3) Bei der Vertretung der Interessen der eigenen Berufsgruppe oder einer speziellen Gruppe von Mitgliedern oder Berechtigten dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats das Wohl der GEMA nicht außer Acht lassen.

§ 16 INTERESSENKONFLIKT

(1) Ein „Interessenkonflikt“ besteht, wenn sonstige Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds mit denen der GEMA kollidieren und diese beeinträchtigen (tatsächlicher Interessenkonflikt) oder auch nur die Möglichkeit (potentieller Interessenkonflikt) oder der Anschein einer Beeinträchtigung (scheinbarer Interessenkonflikt) besteht.

(2) Insbesondere ist ein Interessenkonflikt gegeben, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats

1. Interessen wahrnimmt, die eine gleichzeitige objektive und effektive Verfolgung der Interessen der GEMA verhindern oder erschweren;
2. in einer Nähebeziehung zu einem Unternehmen steht, das direkt oder indirekt aktueller oder potentieller Marktgegner

oder aktueller oder potentieller Wettbewerber der GEMA ist.

6. ABSCHNITT: UMSETZUNG

§ 17 SELBSTVERPFLICHTUNG

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, andauernd eigeninitiativ und selbstverantwortlich zu überprüfen, ob sie einem tatsächlichen, potentiellen oder scheinbaren Interessenkonflikt unterliegen.

§ 18 MELDUNG UND HINWEIS

(1) Neue Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Erklärung in Form einer Transparenzerklärung gem. Anlage 1 abzugeben, ob tatsächliche, potentielle oder scheinbare Interessenkonflikte bestehen. Sie werden von dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf diesen Verhaltenskodex und die darin hervorgehobenen Verpflichtungen hingewiesen.

(2) Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats einem tatsächlichen, potentiellen oder scheinbaren Interessenkonflikt unterliegt, ist es verpflichtet diesen unaufgefordert unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu melden. Der Aufsichtsratsvorsitzende legt Interessenkonflikte, denen er unterliegt, seinen beiden Stellvertretern offen. Stellt sich ein Interessenkonflikt in einer laufenden Sitzung oder Diskussion heraus, ist das betroffene Mitglied verpflichtet, dies umgehend gem. S. 1 und 2 offenzulegen.

(3) Hat ein Aufsichtsratsmitglied Zweifel, ob bestimmte Umstände einen Interessenkonflikt darstellen, empfiehlt sich, eine Meldung zu machen („Im Zweifel lieber melden!“).

(4) Besorgt ein Mitglied des Aufsichtsrats einen tatsächlichen, potentiellen oder scheinbaren Interessenkonflikt bei einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats, fordert es dieses auf, eine Meldung abzugeben, oder es meldet den Interessenkonflikt selbst dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Auf Wunsch eines Hinweisgebers wird sein Hinweis vertraulich behandelt.

§ 19 UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

(1) Liegt ein Interessenkonflikt vor, sollen der Aufsichtsratsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter mit dem Betroffenen möglichst eine einvernehmliche Lösung suchen. Scheitert das, entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende im Benehmen mit seinen beiden Stellvertretern, welche Maßnahmen zu treffen sind. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende verhindert, findet die Vertretungsregelung des § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat Anwendung. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende oder einer der Stellvertreter verhindert, wirkt an den Beratungen gem.

Satz 1 und 2 das dienstälteste Mitglied seiner Berufsgruppe mit. Soweit durch die Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden Organrechte des Betroffenen beschränkt werden, kann dieser im Nachhinein eine Erörterung im Aufsichtsrat beantragen; eine aufschiebende Wirkung ist damit nicht verbunden. Wenn nach der Erörterung Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen, kann der

Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit oder mit dem einstimmigen Votum der Vertreter einer Berufsgruppe beschließen, die Entscheidung durch ein unabhängiges Rechtsgutachten überprüfen zu lassen. Das Recht, eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen, bleibt davon unberührt.

(2) Unterliegt ein Aufsichtsratsmitglied einem vorübergehenden oder punktuellen Interessenkonflikt, der seine unabhängige Arbeit in dem Gremium beeinträchtigt, können seine Rechte als Aufsichtsratsmitglied verhältnismäßig eingeschränkt sein. Das kann insbesondere die Informations-, Teilnahme-, Diskussions- und Abstimmungsrechte betreffen.

(3) Unterliegt ein Aufsichtsratsmitglied einem andauernden oder strukturellen Interessenkonflikt, der seine unabhängige Arbeit in dem Gremium beeinträchtigt, ist es gehalten, sein Mandat niederzulegen. Ein andauernder oder struktureller Interessenkonflikt ist ein wichtiger Grund, der eine Abberufung rechtfertigt. Die Zuständigkeit für die Abberufung liegt gem. §§ 22 lit. b), 37 Abs. 2 S. 5 Satzung ausschließlich bei der Mitgliederversammlung und den Berufsgruppen.

(4) Eine Entscheidung über die Folgen eines Interessenkonflikts muss stets vor der davon betroffenen Amtstätigkeit (z.B. Sitzungsteilnahme, Abstimmung) getroffen werden. Wenn sich die Situation ändert, hat eine erneute Meldung zu erfolgen und ist erneut über den Umgang mit dem Interessenkonflikt zu entscheiden.

§ 20 TRANSPARENZ UND DOKUMENTATION

(1) Alle Umstände eines tatsächlichen, potentiellen oder scheinbaren Interessenkonfliktes einschließlich Meldung und Hinweis (§ 18) sind unabhängig von Art und Umfang transparent zu behandeln, d.h. hinreichend klar, vollständig und richtig zu dokumentieren. Die Unterlagen sind sowohl vom Aufsichtsratsmitglied als auch vom Aufsichtsratsvorsitzenden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds aufzubewahren.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende führt ein Register über gemeldete Interessenkonflikte, um den Vorfall sowie den empfohlenen Umgang damit zu dokumentieren. Er kann zu diesem Zweck die Compliance-Organisation der GEMA um Unterstützung

bitten. Diese Dokumentation muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Datum der Entstehung des Interessenkonfliktes und Datum seines Bekanntwerdens;
- Name und Funktion des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds;
- Name, Firma und Funktion des Interessengegners;
- Bezeichnung des Interessenkonfliktes.

§ 21 SANKTIONEN

(1) Verletzt ein Aufsichtsratsmitglied schuldhaft seine Pflichten nach diesem Verhaltenskodex, kann dies einen wichtigen Grund darstellen, der seine Abberufung rechtfertigt. Die Zuständigkeit für die Abberufung liegt gem. §§ 22 lit. b), 37 Abs. 2 S. 5 Satzung ausschließlich bei der Mitgliederversammlung und den Berufsgruppen.

(2) Strafrechtliche und zivilrechtliche Sanktionen, insbesondere die gesetzlichen Verpflichtungen zu Unterlassung und Schadensersatz, bleiben unberührt.

7. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 EVALUIERUNG

(1) Der Aufsichtsrat evaluiert die Effektivität dieses Verhaltenskodex jeweils im Laufe des zweiten Jahres seiner Amtszeit.

(2) Zur Vorbereitung der Evaluierung erstellt der Vorsitzende des Aufsichtsrats gemeinsam mit dem Vorstand einen Bericht über die Anwendung des Verhaltenskodex seit Abschluss der letzten Evaluierung. Zur Vorbereitung seines Berichts bittet er die Mitglieder des Aufsichtsrats um Rückmeldung. Die Rückmeldungen werden auf Wunsch vertraulich behandelt.

§ 23 INKRAFTTRETEN

(1) Dieser Verhaltenskodex tritt am 6. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Der Verhaltenskodex bleibt auch nach der Wahl eines neuen Aufsichtsrats in Kraft.

(3) Jeder neue Aufsichtsrat ist gehalten, diesen Verhaltenskodex in der ersten regulären Sitzung nach seiner Wahl neu zu verabschieden. Dabei steht ihm frei, etwa erforderliche Änderungen vorzunehmen. Auf das einstimmige Votum der Vertreter einer Berufsgruppe gibt der Aufsichtsrat ein Gutachten in Auftrag, ob die Änderungen rechtlich zulässig sind.